



ANFORDERUNGEN 01, Version 05

Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt)

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Donau Soja Sojaproduktionsbetrieben zu erfüllen sind.
Definition	Sojaproduktionsbetrieb: Betrieb, der Soja anbaut und erntet
Übersicht	1 Risikobewertung1 2 Anbau1 3 Ablieferung, Verrechnung, Lagerstellenzertifizierung4 4 Registrierung von Produktionsbetrieben4 5 Direkt beauftragte Kontrolle4 6 Systemkontrolle4
Status	Version 05: freigegeben vom Vorstand am 01.02.2018

1 Risikobewertung

- 1.1. Der Produktionsbetrieb liegt geografisch in einem der folgenden Länder: Bosnien und Herzegowina (BIH), Bulgarien (BGR), Deutschland (DEU, nur Bayern und Baden-Württemberg), Italien (ITA, nur Trentino Alto Adige, Friuli Venezia Giulia, Veneto, Emilia-Romagna, Lombardia, Piemont und Vallée d’Aoste), Kroatien (HRV), Moldawien (MDA), Österreich (AUT), Polen (POL, nur Dolnoslaskie, Opolskie, Slaskie, Swietokrzyskie, Podkarpackie und Malopolske), Rumänien (ROU), Schweiz (CHE), Serbien (SRB), Slowakische Republik (SVK), Slowenien (SVN), Tschechische Republik (CZE), Ukraine (UKR, nur Uschgorod, Tschernowzy, Winniza, Odessa, Lwow, Ternopol, Chmelniczkiy und Iwano-Frankovsm), Ungarn (HUN).
- 1.2. Der Produktionsbetrieb wird entsprechend seiner geografischen Lage (Herkunftsrisiko) und seines GVO-Risikos (beides definiert im Qualitätsmanagement Handbuch des Vereins) einer "Produktionsgebiet-Risikostufe" (= P-RS) zugeordnet:
 - P-RS 0: AUT, BIH, CHE, HRV, HUN, SRB, SVN;
 - P-RS 1: DEU, ITA, POL;
 - P-RS 2: BGR, CZE, ROU, SVK;
 - P-RS 3: MDA, UKR.

2 Anbau

Saatgut und GVOs

- 2.1 Der Produktionsbetrieb baut nur gentechnikfreie Sorten an, die im EU-Sorten katalog oder den jeweiligen nationalen Sortenkatalogen genannt sind. In den letzten drei Jahren wurden nur diese Sorten verwendet.
- 2.2 Der Produktionsbetrieb baut seit einem Jahr keine anderen GV-Kulturen an (z.B. GV-Mais).



2.3 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 liegt:

Der Produktionsbetrieb verwendet ausschließlich Originalsaatgut und dokumentiert dies anhand von Rechnungen zum Einkauf von Originalsaatgut.

2.4 Der Produktionsbetrieb dokumentiert alle angebauten und geernteten Sojamenen mittels eigener Aufzeichnungen.

2.5 Der Produktionsbetrieb setzt keine gentechnisch veränderten Organismen oder durch sie hergestellte Erzeugnisse ein. Für Betriebsmittel wie Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer, die auch aus Herstellung mittels GVO gehandelt werden, werden nur "GVO-frei" deklarierte Produkte herangezogen. Die Bestätigung entfällt für Erzeugnisse, für die nach dem aktuellen Wissensstand keine praktisch anwendbaren Methoden bekannt sind, die darauf hinweisen, dass sie GVO sind, GVO enthalten oder aus oder durch GVO hergestellt werden. Dies gilt derzeit zum Beispiel für reine Mineralstoffe, mineralische Düngemittel, chemisch-synthetische Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln oder bestimmte Mikroorganismen.

Gute landwirtschaftliche Praxis und Biodiversität

2.6 Der Produktionsbetrieb erfüllt die EU-Pflanzenschutzvorschriften.

2.7 Pflanzenschutzmittel müssen unter Verwendung von Methoden ausgebracht werden, die den Schaden für die menschliche Gesundheit, die Tier- und Pflanzenwelt, die Biodiversität und die Wasser- und Bodengüte minimieren.

2.8 Die negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt und Gesundheit werden durch die Umsetzung von systematischen, anerkannten Techniken des integrierten Pflanzenschutzes reduziert.

2.9 Es wird ein Plan zum integrierten Pflanzenschutz erstellt und umgesetzt, der eine geeignete und kontinuierliche Überwachung der Gesundheit der Kulturpflanzen, der Verwendung von chemischen und nicht-chemischen Mitteln und Methoden sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Kulturen umfasst.

2.10 Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel wird dokumentiert.

2.11 Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel, die im Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen gelistet sind, ist verboten.

2.12 Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel, die in den WHO Listen 1a und 1b gelistet sind, ist ab 1.1.2019 verboten.

2.13 Der Einsatz von Sikkationsmitteln vor der Ernte (z.B. Glyphosat oder Diquat) ist ab 1.1.2016 verboten.

2.14 Pflanzenschutzmittel werden nicht im Umkreis von 30 Metern (oder mehr, wenn gesetzlich vorgeschrieben) von besiedelten Gebieten oder Wasserläufen ausgebracht, und es werden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Menschen kürzlich gespritzte Gebiete betreten.

2.15 Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln per Flugzeug ist verboten.

2.16 Es werden Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis umgesetzt, um indirekte und lokalisierte Auswirkungen auf die Qualität des Oberflächen- und Grundwassers durch chemische Rückstände, Düngemittel und Erosion oder sonstige Ursachen zu minimieren.



- 2.17 Der Produktionsbetrieb hat die Kenntnisse über Techniken zum Erhalt und zur Kontrolle der Bodenqualität (physikalisch, chemisch und biologisch), und die entsprechenden Techniken werden umgesetzt.
- 2.18 Der Produktionsbetrieb hat die Kenntnisse über Techniken zur Vermeidung der Bodenerosion, und die entsprechenden Techniken werden umgesetzt.
- 2.19 Der Produktionsbetrieb orientiert sich an den Empfehlungen des Best Practice Manual von Donau Soja.
- 2.20 Der Produktionsbetrieb nimmt am EU-Landwirteförderprogramm mit verpflichtenden *Cross Compliance* Kontrollen teil.

oder

Der Produktionsbetrieb ist im Rahmen einer ISCC Zertifizierung¹ oder einer äquivalenten Nachhaltigkeitszertifizierung² einschließlich Kontrollen erfasst.

Landnutzung

- 2.21 Der Produktionsbetrieb respektiert Naturschutzgebiete³ und nutzt nur Flächen, die bereits seit 01.01.2008 für die landwirtschaftliche Nutzung gewidmet sind.

Arbeits- und Sozialrecht

- 2.22 Der Produktionsbetrieb erfüllt die EU-weiten und internationalen Arbeits- und Sozialrechtsstandards (ILO-Konventionen)⁴.
- 2.23 Im Fall von ständig oder fallweise beschäftigten Landarbeitern gilt:
Mehrarbeit erfolgt prinzipiell freiwillig und muss gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen oder Branchenvereinbarungen entlohnt werden.
Es erfolgen keine Lohnabzüge für disziplinarische Zwecke, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig. Die gezahlten Löhne werden vom Arbeitgeber aufgezeichnet.
- 2.24 In Gebieten mit traditionellen Landnutzern gilt: Wo traditionelle Landnutzer ihre Rechte abgetreten haben, gibt es einen dokumentierten Nachweis dafür, dass die betroffenen Gemeinschaften vorbehaltlich ihrer freien vorherigen, informierten und dokumentierten Zustimmung entschädigt wurden.
- 2.25 Kommunikation mit der lokalen Gemeinschaft: Es gibt Kommunikationswege (schriftliche Nachricht oder Website mit folgenden Angaben – E-Mail, Mobiltelefon, Briefkasten), welche die Kommunikation zwischen den Landwirten und der Gemeinschaft in angemessener Weise ermöglichen. Die Kommunikationswege wurden den lokalen Gemeinschaften kundgegeben.

¹ ISCC EU oder ISCC Plus siehe www.iscc-system.org

² Ein äquivalenter Standard entspricht mindestens den FEFAC Nachhaltigkeitskriterien (verfügbar unter: www.fefac.eu/files/62592.pdf) und kann auf Antrag vom Donau Soja Vorstand als solcher anerkannt werden.

³ Unter dem Begriff „Naturschutzgebiete“ werden alle verschiedenen Schutzgebietskategorien zum Natur- und Landschaftsschutz verstanden, wie zum Beispiel Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000 Flächen, Naturparks, Biosphärenreservate.

⁴ **Anhang** mit ILO-Konventionen



3 Ablieferung, Verrechnung, Lagerstellenzertifizierung

- 3.1 Der Produktionsbetrieb übergibt die von einer vertretungsbefugten Person unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) der Lagerstelle und bewahrt eine Kopie davon auf. Alternativ bestätigt der Sojaproduktionsbetrieb die Einhaltung der Donau Soja Anforderungen plus die Menge der abgelieferten Donau Soja Sojabohnen auf dem Warenbegleitpapier (Lieferschein) und bewahrt eine Kopie davon auf.
- 3.2 Der Produktionsbetrieb dokumentiert alle vermarkteten Sojamengen mittels Kopien der Lieferscheine und Warenrechnungen der Lagerstellen und anderer Abnehmer mit dem Hinweis auf die Qualitätsbezeichnung "Donau Soja".
- 3.3 Wenn ein Sojaproduktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 oder Rumänien Donau Soja Sojabohnen direkt an einen Händler ohne Lagerstelle verkauft, benötigt er eine Lagerstellenzertifizierung und kann Donau Soja Sojabohnen nur mittels Donau Soja Chargenzertifikaten verkaufen (gemäß Punkt 10.2 in A 02).

4 Registrierung von Produktionsbetrieben

- 4.1 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 liegt:

Der Produktionsbetrieb meldet den Anbau von Donau Soja Soja bis spätestens 30. Juni des Erntejahres per E-Mail an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org). Alternativ kann die Registrierung des Produktionsbetriebs (ebenfalls bis 30. Juni des Erntejahres) durch seinen Ersterfasser erfolgen.

5 Direkt beauftragte Kontrolle

- 5.1 Wenn der Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 liegt:

Der Produktionsbetrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt eine kostenpflichtige Erstkontrolle sowie weitere jährliche Kontrollen. Der Name der beauftragten Kontrollstelle wird gleichzeitig mit der Registrierung des Produktionsbetriebes nach Punkt 4.1 bekanntgegeben.

6 Systemkontrolle

- 6.1 Der Produktionsbetrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.